



ANFRAGE		Vorlage Nr.:	2017/0133	
Stadtrat Marc Bernhard (AfD) Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD)				
Wiederherstellung des Naherholungswertes des Stadtteilparks Jägerhausseen				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	14.03.2017	49	x	

1. Welche Maßnahmen sind bei der Stadtverwaltung geplant, um zu erreichen, dass die Grünflächenverordnung auch im Stadtteilpark Jägerhausseen wieder allgemeine Beachtung findet? (z.B. Einsatz des KOD usw.).
2. Sieht die gartenbauliche Gestaltung des Parks für das Jahr 2017 auch eine qualitative Aufwertung des Parks für die Bürger vor, um damit den gedachten Naherholungswert zu gewährleisten? (z.B. Neuanlage von Beeten usw.)
3. Besteht die Möglichkeit, die lehnenlosen Bänke insbesondere für die ältere Bevölkerung zumindest zum Teil durch Bänke mit Lehnen zu ersetzen?
4. Welche Teile des Parks sollen als Hundenauslauffläche gekennzeichnet werden?
5. Falls derartige Planungen bei der Stadtverwaltung derzeit nicht existieren, können sie für 2017 oder 2018 auf den Weg gebracht werden?
6. Falls keine derartigen Planungen auf den Weg gebracht werden können: Was steht dem im Wege?

Sachverhalt / Begründung:

Der „Stadtteilpark Jägerhausseen“ wurde im Jahr 2009 fertiggestellt. Sein derzeitiger Zustand verdient den Namen "Park" jedoch keinesfalls.

Der Park ist in den Augen vieler Bürger unansehnlich, eine ansprechende Bepflanzung durch beispielsweise die Anlage von Blumenbeeten oder das Anpflanzen von immergrünen Sträuchern (z.B. Rhododendren) wird vermisst. Zudem sind die dort aufgestellten Bänke mangels Lehnen keineswegs zu einem längeren Verweilen geeignet.

Hauptproblem ist allerdings die fortlaufende Verunreinigung der Anlage durch Hundekot. Der gesamte Park wird von vielen Hundehaltern hauptsächlich als Hundenauslauffläche verstanden und auch als solche genutzt. Die entsprechende Ausweisung als Hundenauslauffläche ist jedoch nicht gegeben. Diese Zustände stellen daher eindeutig einen Verstoß gegen § 7 der Grünflächenverordnung dar (s.u.).

Es ist offensichtlich dringend eine ganze Reihe von Maßnahmen erforderlich, damit dieser Park von allen Bürgern gleichermaßen zu ihrer Erholung genutzt werden kann, egal ob mit Hund oder ohne.

Zitat aus der städtischen Grünflächenverordnung:

§ 7 Hundehaltung, Leinenzwang, Verunreinigung

(7) Auf gesondert ausgewiesenen Hundenausläufflächen dürfen Hunde nicht frei laufen, wenn die den Hund führende Person nicht zu jedem Zeitpunkt bestimmend auf den Hund einwirken kann.

(8) Wer einen Hund ausführt, hat dafür zu sorgen, dass der Hund Straßen und Anlagen, insbesondere Gehflächen und angrenzende Flächen, aber auch Hundenausläufflächen nicht mit Kot verschmutzt. Hundekot ist vom Ausführenden unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

unterzeichnet von:

Marc Bernhard

Dr. Paul Schmidt